

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH)**

**Bekanntgabe des LBEG vom 25.03.2021
- L1.4/L67007/03-08_02/2021-0003 -**

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH beabsichtigt, auf und in der Umgebung des Betriebsplatzes Söhlingen eine Grundwasser-Sanierungsmaßnahme durchzuführen. Zu diesem Zweck soll Grundwasser von bis zu 55.000 m³ jährlich gehoben werden.

Vorgesehen ist eine Grundwasserentnahme über elf Vertikalbrunnen im Bereich des Waldes mit einer Entnahmerate von insgesamt 6 m³ pro Stunde. Das verunreinigte Wasser wird mittels einer Grundwasserreinigungsanlage (mit Aktivkohlefiltern) auf dem Betriebsplatz Söhlingen gereinigt. Anschließend wird das gereinigte Wasser über weitere 6 Brunnen auf dem Betriebsplatz Söhlingen wieder in den Grundwasserentnahmehorizont eingeleitet werden. Die geplante Laufzeit der Sanierung beträgt 2 Jahre.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Brockel im Landkreis Rotenburg/Wümme.

Gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können im anliegenden Prüfvermerk eingesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.